

<u>Absender:</u>	
_____ Vor- und Familienname	_____ Datum
_____ PLZ	_____ Wohnort, Straße, Hausnummer

<u>Empfänger:</u>

Unterhalt für

Sehr geehrte/r

zur Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs bitte ich anhand der beigelegten Formulare um Auskunftserteilung zu den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, insbesondere

- Verdienstnachweise der letzten zwölf Kalendermonate vor Zugang dieses Schreibens
- Nachweise zu weiteren Einkünften (Krankengeld, Kinderkrankengeld, Rentenbescheid, etc.).

Weiterhin bitte ich um Übersendung des aktuellen Steuerbescheides.

Bei Arbeitslosigkeit bitte ich um die Vorlage einer Kopie des Bewilligungsbescheides der zuständigen Agentur für Arbeit, aus der die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und der Beginn der Arbeitslosigkeit ersichtlich sind.

Bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bitte ich um Übersendung der Steuererklärung und Steuerbescheide sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen mit den dazugehörigen Bilanzen oder der Einnahmen-Überschussrechnungen der letzten 3 Jahre.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung ergibt sich gem. § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ich bitte um deren Übersendung **innerhalb von 3 Wochen** ab Zugang dieses Schreibens.

Nach der ständigen Rechtsprechung macht sich schadenersatzpflichtig, wer dieser Auskunftspflicht nicht fristgemäß nachkommt. Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass gem. § 1613 BGB der neu zu zahlende Unterhaltsbetrag ab dem 1. des Monats geschuldet wird, in dem dieses Auskunftersuchen den Unterhaltspflichtigen erreicht.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann ich bei der Abteilung Jugend und Familie einen Antrag gem. § 18 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) stellen, damit mir das Jugendamt bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche behilflich ist.

Darüber hinaus kann ich nach Fristablauf einen Antrag auf Erteilung der Auskunft beim zuständigen Amtsgericht einreichen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Auskunftspflichtigen zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen